Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1978

14. 09. 82

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen — Drucksache 9/1698 —

A. Problem

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten ein erhebliches Hindernis dar. Sie sollen soweit wie möglich beseitigt werden.

B. Lösung

Durch das Abkommen vom 24. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden die wirtschaftlichen Beziehungen beider Vertragstaaten auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt. Das Abkommen wird ergänzt durch ein Protokoll, dessen Bestimmungen Bestandteil des Abkommens sind. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangt werden. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1698 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. September 1982

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Kreile**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 9/1698 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 106. Sitzung am 16. Juni 1982 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 8. September 1982 beraten hat.

Das am 24. November 1981 in Bonn unterzeichnete deutsch-sowjetische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist, nach den Abkommen mit Polen, Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei, der fünfte von der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatshandelsland abgeschlossene Vertrag dieser Art. Wie alle derartigen Verträge dient auch dieser dem Ziel, durch Beseitigung steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigungen die gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen auf eine sichere steuerliche Grundlage zu stellen und somit zu fördern und zu vertiefen. Steuerliche Probleme hatten sich in diesem Zusammenhang vor allem daraus ergeben, daß die UdSSR im Jahre 1978 eine Besteuerung der von Steuerausländern in der UdSSR erzielten Einkünfte einführte, ein Schritt, der im übrigen auch die meisten anderen westeuropäischen Staaten zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit der UdSSR veranlaßte.

Das Ziel des Abbaus investitionshindernder steuerlicher Barrieren wird in diesem wie in allen anderen deutschen Abkommen dadurch erreicht, daß einerseits die Besteuerung im Quellenstaat entweder beseitigt oder zumindest auf ein vertretbares Maß beschränkt wird und andererseits der Wohnsitzstaat die aus dem anderen Staat bezogenen Einkünfte sowie dort gelegenes Vermögen entweder ganz von seiner Besteuerung freistellt oder die dort gezahlte Steuer auf seine eigene Steuer anrechnet.

Bedingt durch Besonderheiten des sowjetischen Gesellschafts-und Steuersystems und Übersetzungsprobleme entspricht das Abkommen zwar nicht ganz dem Aufbau und der Sprache des OECD-Musterabkommens. Dabei handelt es sich aber um verhältnismäßig geringfügige Abweichungen. Im wesentlichen folgt auch dieses Abkommen der Struktur und der Wirkungsweise des OECD-Musters. Die geringere Anzahl der Abkommensartikel ist u. a. darauf zurückzuführen, daß Vorschriften zusammengefaßt oder in das Protokoll zum Abkommen aufgenommen wurden. Dieses Protokoll mit seinen ergänzenden Regelungen stellt einen Teil des Abkommens dar.

Das Abkommen ist erstmals auf Steuern anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1980 erhoben werden. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, ist sichergestellt, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und sowjetischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, wird durch Verzicht auf eine etwaige deutsche Mehrsteuer — soweit ihr keine Entlastung an sowjetischen Steuern gegenübersteht — eine rückwirkende Schlechterstellung ausgeschlossen.

Ausführlich kam im Ausschuß die Besteuerung von Künstlern und Sportlern im jeweiligen Gastland zur Sprache. Das Abkommen sieht — abweichend von dem Grundsatz, daß der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht hat — vor, daß die Einkünfte der Künstler und Sportler, deren Auftritte wesentlich aus öffentlichen Mitteln eines der Vertragstaaten gefördert werden, in dem Wohnsitzstaat besteuert werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß dies bei Auftritten von Künstlern und Sportlern aus der UdSSR regelmäßig der Fall ist, die deutsche Quellenbesteuerung also nicht Platz greift, und gibt unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Hoffnung Ausdruck, daß bei Auftritten deutscher Künstler und Sportler in der UdSSR umgekehrt keine dortige Besteuerung Platz greift.

Der in gewissem Umfang eintretende Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf Steuern des Bundes, der Länder und der Gemeinden wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, da schon bisher eingeräumte Steuerermäßigungen nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden brauchen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommenstext — einschließlich des zugehörenden Protokolls — durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. September 1982

Dr. Kreile

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333